



Merkblatt Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes sollte innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt über die deutsche Botschaft dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Auf diese Weise erhalten die Eltern für das Kind eine deutsche Geburtsurkunde, welche aufgrund der in Deutschland erhöhten Beweiskraft, z.B. hinsichtlich der Namensführung, im späteren Leben des Kindes von Nutzen sein kann. Für diese Anzeige ist eine persönliche Vorsprache der Eltern bei der deutschen Botschaft erforderlich. Mitzubringen sind dabei folgende Unterlagen sowie je zwei Kopien:

- kuwaitische Geburtsurkunde des Kindes
- bei einem Kind von miteinander verheirateten Eltern:
eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder – wenn ein Familienbuch nicht angelegt ist – die Heiratsurkunde der Eltern
- bei einem Kind von nicht miteinander verheirateten Eltern bzw. bei Eheschließung der Eltern im Ausland:
die Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
- bei Eheauflösung außerdem:
die Sterbeurkunde oder der rechtskräftige Beschluss über die Todeserklärung des Ehemannes der Mutter, das rechtskräftige Scheidungsurteil usw.
- Staatsangehörigkeitsurkunden bzw. -bescheinigungen, soweit vorhanden
- Reisepass bzw. Personalausweis
- Verleihungsurkunde(n) über die Führung eines akademischen Grades; bei einem im Ausland erworbenen akademischen Grad zusätzlich die Genehmigungsurkunde des zuständigen deutschen Kultusministeriums

Sämtliche ausländische Urkunden sind vorher zu legalisieren. Ggf. ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

In vielen Fällen ist eine Namensklärung erforderlich, damit das Kind im deutschen Rechtsbereich wirksam einen Geburtsnamen erhält (siehe Merkblatt Namensklärung).

Die Geburtsanzeige sollte nach Möglichkeit von beiden Elternteilen unterschrieben werden. Eine Unterschrift beider Elternteile ist zwingend erforderlich, wenn beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt sind und eine Namensklärung abgegeben wird.

Die Botschaft weist abschließend darauf hin, dass sie Botschaft den Antrag lediglich aufnimmt und an das Standesamt 1 in Berlin weiterleitet. Auf die Bearbeitungszeiten hat die Botschaft keinen Einfluss. Das Standesamt kann die Ausstellung einer Geburtsurkunde von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, wird keine Gewähr übernommen.